



1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau "Solarpark Schmölln"

Vorentwurf Planstand

Planzeichnung: 12.10.2022

Begründung: 15.11.2022

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen
der **frühzeitigen Beteiligung**

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 28.02.2024

A. Art und Weise der Beteiligung

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 17.12.2022 bis zum 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter www.schmoell-putzkau.de sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter bauleitplanung.sachsen.de. Es sind keine **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen**.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 sind 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die fünf benachbarten Gemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Dem Schreiben bzw. der Mail waren neben der Planzeichnung auch die Begründung angefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens eingeräumt (Einreichung 17.12.2022). Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind insgesamt 26 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Von 26 Stellen liegen Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:		Von 26 Stellen liegen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:	
2	Eisenbahn-Bundesamt, Geschäftsstelle Dresden	1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
3	Bundeseisenbahnvermögen, Büro Dresden Dienststelle Nord	5	Bundesamt für Strahlenschutz
4	BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	10	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
6	Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Leipzig	16	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
7	Landesdirektion Sachsen	17	Polizeidirektion Görlitz
8	Landesamt für Denkmalpflege	20	LEADER-Aktionsgruppe "Bautzener Oberland"
9	Landesamt für Archäologie	21	Stadtverwaltung Bischofswerda
11	Sächsisches Oberbergamt	23	Gemeindeverwaltung Neukirch-Lausitz
12	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen	24	Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz
13	Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen	26	DB Netz AG, Regionalbereich Südost
14	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost
15	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz	28	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau "Solarpark Schmölln"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden. gem. § 2 Abs. 2 BauGB (März 24)

17	Polizeidirektion Görlitz	32	DFMG Deutsche Funkturm GmbH
18	Landratsamt Bautzen	34	Tele Columbus AG (heißt jetzt PYUR)
19	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	35	SachsenEnergie AG
22	Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen	37	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
25	Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig	38	Grüne Liga Sachsen e.V.
29	Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAURE Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	39	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
30	Vodafone D2 GmbH - Region Ost	41	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
31	Deutsche Telekom Technik GmbH	42	Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz e.V.
33	GDMcom GmbH	43	Landesverband Sächsischer Angler e.V.
36	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost	46	Handelsverband Sachsen e.V., Geschäftsstelle Dresden
40	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Sachsen e.V.	47	Kreishandwerkerschaft Bautzen
44	Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau; Herr Holger Hartmann	48	Touristische Gebietsgemeinschaft "Feriengebiet Oberlausitzer Bergland e.V."
45	Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Bautzen	49	Katholisches Pfarramt Bischofswerda
50	Ev.-Luth. Pfarramt Bischofswerda	51	AWO Kreisverband Bautzen e.V.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der o. g. Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

Nachbargemeinden								

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt: Ja: Nein: Enthaltung:

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
2	Eisenbahn-Bundesamt, Geschäftsstelle Dresden	30.01.2023	2.1	<p>ihr Schreiben ist am 13.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben, unter folgenden Bedingungen:</p>	Kenntnisnahme			
			2.2	<p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p>				
			2.3	<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	Kenntnisnahme			
			2.4	<p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere sind Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw.) oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Bauvorhabens und zu Lasten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen. Durch das Bauvorhaben darf die Sicht auf Signale nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es sind keine Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen geplant.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt. Mindestabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten. Weiterhin muss bei der Planung die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbeabsichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage ist auszuschließen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.				
				Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden. Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, muss in diesem Verfahren auch der Infrastrukturbetreiber und DB Immobilien Leipzig beteiligt werden.	Kenntnisnahme			
3	Bundeseisenbahnvermögen, Büro Dresden Dienststelle Nord	19.01.2023	3.1	für das o.g. Vorhaben haben wir die Unterlagen hinsichtlich unserer Belange geprüft. Das Bundeseisenbahnvermögen hat im genannten Bereich keine Grundstücke im Eigentum und ist somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
4	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	21.12.2022	4.1	für die Informationen zu den o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Kenntnisnahme			
6	Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Leipzig	24.01.2023	6.1	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau „Solarpark Schmölln“ und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.				
7	Landesdirektion Sachsen	17.01.2023	7.1	nach Prüfung des o. g. Vorgangs anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Der Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Teilfläche südlich der Bahnstrecke stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Zur Vereinbarkeit der geplanten Änderung der Teilfläche nördlich der Bahnstrecke mit den künftigen Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (Vorranggebiet Landwirtschaft) ist die Bewertung des Regionalen Planungsverbandes maßgebend.	Kenntnisnahme			
			7.2	Begründung <u>Sachverhalt</u> Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau soll eine 29,9 ha große Fläche künftig als Sonderbaufläche für die Nutzung mit erneuerbaren Energien statt bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird parallel zum Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ durchgeführt.	Kenntnisnahme			
			7.3	<u>Rechtliche Grundlagen</u> Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); • Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien einschließlich der am 31. März 2022 beschlossenen Änderungen berücksichtigt.				
			7.4	<p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die raumordnerische Beurteilung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes richtet sich insbesondere nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 und den Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.</p> <p>Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.</p> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden. Der vorgesehene Standort im Korridor einer vorhandenen Bahnstrecke entspricht diesen Voraussetzungen grundsätzlich.</p> <p>Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Begründung zum Kap. 10 Energieversorgung und Erneuerbare Energien (künftig Kap. 6.4) wird jedoch deklaratorisch erläutert, zu</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Es gilt inzwischen die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien. Demzufolge liegt das Plangebiet außerhalb sämtlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.</p> <p>Die Teilfläche SO2 ist nicht mehr Bestandteil der Planung.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>welchen regionalplanerischen Festlegungen Photovoltaikanlagen im bauplanerischen Außenbereich in der Regel im Konflikt stehen.</p> <p>Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehene Fläche wird im rechtskräftigen Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von einem Vorranggebiet Trinkwasser überlagert. Dazu konnte im Rahmen einer einzelballbezogenen Bewertung ein Raumnutzungskonflikt in Bezug auf das geplante Vorhaben auftreten. Im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird das Vorranggebiet Wasserversorgung reduziert, so dass zu ändernden Flächen des Flächennutzungsplanes nicht mehr berührt wird. Insofern ist aus Sicht der Raumordnung ein Konflikt dazu ausgeschlossen.</p> <p>Die Teilfläche nördlich der Bahntrasse liegt entsprechend des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in einem Vorranggebiet Landwirtschaft, zu dem entsprechend der Begründung zu Kapitel 10 bzw. 6.4 ein Raumnutzungskonflikt zu erwarten ist. Im Hinblick auf die Bewertung des konkreten Einzelfalles ist die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes maßgebend, auf dessen Stellungnahme hier verwiesen wird.</p> <p>In Bezug auf die umweltfachlichen Belange wie auch auf Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die zuständigen Fachbehörden verwiesen.</p>				
			7.5 H	<p>Hinweise</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.				
9	Landesamt für Archäologie	21.12.2022	9.1	das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Hinweise und Belange unter Punkt 4.8 der Begründung hinreichend aufgenommen wurden.	Kenntnisnahme			
11	Sächsisches Oberbergamt	04.01.2023	11.1	Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben. Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.	Kenntnisnahme			
12	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen	30.01.2023	12.1	nach Prüfung der Unterlagen zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau teilen wir Ihnen mit, dass die Belange von LASuV/NL Bautzen nicht betroffen sind. Damit erheben wir keine Einwände zur 1. Änderung des FNP.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
13	Landesamt für Schule und Bildung	17.01.2023	13.1	nach schulaufsichtsrechtlicher Prüfung der o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme			
14	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	12.01.2023	14.1	die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau wurden geprüft. Es sind keine Flächen des Freistaates Sachsen, welche durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement verwaltet werden, von dem Vorhaben betroffen. Fachliche Belange der Aufgabengebiete des Zentralen Flächenmanagements werden nicht berührt. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme			
15	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz	20.12.2022	15.1	nach interner Prüfung teile ich Ihnen mit, dass keine Betroffenheit von Waldflächen in der Verwaltungszuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst - Forstbezirk Oberlausitz vorliegt. Für private oder körperschaftliche Waldflächen wenden Sie sich bitte an die hoheitlich zuständige Forstbehörde des Landkreises Görlitz. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lindner gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme			
18	Landratsamt Bautzen (Bauleitplanung)	30.01.2023	B 1	der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung: 1.Kreisentwicklungsamt	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es gilt inzwischen die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien. Demzufolge liegt das Plangebiet außerhalb sämtlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>Das <u>Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung</u> teilt mit, dass die Belange der Agrarstruktur durch den langfristigen bzw. dauerhaften Flächenentzug von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen sind. Diese Nutzfläche geht der Landwirtschaft als grundlegendes Produktionsmittel verloren und kann nicht neu geschaffen werden.</p> <p>Die für den Solarpark ausgewiesenen Flächen liegen nicht in der Gebietskulisse für sog. benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (86/465/EWG) in der Fassung der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFO) vom 02.09.2021 des SMEKUL. Das Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln (SO2) hat keinen Bezug zur Bahntrasse. Bei den Flächen handelt es sich nicht um „Brachen“, die sich „auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen“ (lt. Landesentwicklungsplan 2013, Siedlungswesen, Ziel 2.2.1.7-Begründung). Es handelt sich im Gegenteil um bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen mit mittlerer bis hoher Bodengüte.</p> <p>Nur in Folge der Festlegung im aktuellen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), dass es sich bei Schaffung von erneuerbaren Energien um einen vorrangigen Belang handelt, wird auf die Äußerung von Bedenken verzichtet.</p> <p>Durch das Sachgebiet Kreisentwicklung wird festgestellt, dass laut der Karte „Raumnutzung“ der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberlausitz - Niederschlesien, das geplante Vorhaben (SO1 und SO2) in einem Vorranggebiet „Trinkwasser“ (Wt3) liegt. Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für</p>	<p>Die Teilfläche SO2 ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Eine Stellungnahme des Planungsverbandes wurde bereits eingeholt.</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt (Ziel 4.5-Begründung). Des Weiteren tangiert der Vorhabensbereich SO1 mit einem Gebiet "Regionaler Grünzug". Laut dem Ziel 4.4.1-Begründung scheidet die Nutzung Regionaler Grünzüge für größere Photovoltaikanlagen auf un bebauten Flächen generell, also unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges, aus. Falls noch nicht erfolgt, sollte eine Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien eingeholt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			B 2	<p><u>2. Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen an schutzbedürftigen Immissionsorten im Umreis der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien" zu erwarten sind.</p> <p>Weitere Hinweise zur Durchführung des Blendgutachtens finden sich in der Stellungnahme zum parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	Das Blendgutachten hat ergeben, dass bei Anpassung der Modulausrichtung punktuelle Reflexionen minimiert werden. Zusätzlich sind die angrenzenden Verkehrswege durch den vorhandenen Baum- und Strauchbestand vor Blendung geschützt.			
--	--	--	-----	--	---	---	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p><u>Begründung:</u> Durch die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien" sind schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form von Lichtimmissionen durch eine mögliche Blendwirkung nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen.</p>				
				<p>3. Straßen- und Tiefbauamt Siehe Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das Sondergebiet SO2 ist nicht mehr Teil der Planung. Eine Bewertung der Blendwirkung erübrigt sich damit.</p>			
				<p>4. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Vorentwurf vom 12.10.2022, wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Schmölln“ aufgestellt. Wir verweisen daher auf die im vorgenannten B-Plan-Verfahren ergangene Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme und keine Berücksichtigung Das Kapitel 4.7 wurde entsprechend überarbeitet</p>			
			H 1	<p>5. Untere Forstbehörde Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu den außerhalb der Sondergebiete vorhandenen Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Im Bereich der geplanten Sondergebiete befindet sich kein Wald. Allerdings stockt in der Nähe dieser Gebiete Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 BWaldG i.V. m. § 2 Abs. 1 SächsWaldG.</p> <p>Entsprechend § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten eine Entfernung von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten.</p> <p>Dies sollte in den späteren Bauplanungsvorhaben zur Errichtung der Solarmodule und evtl. erforderlicher Gebäude oder baulicher Anlagen mit Feuerstätten beachtet werden.</p>				
				6.Untere Naturschutzbehörde Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen ist die Änderung des FNP Schmölln-Putzkau genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme			
				7.Untere Wasserbehörde Der geplanten Änderung des FNP Schmölln-Putzkau stehen wasserrechtliche Belange nicht entgegen.	Kenntnisnahme			
19	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	25.01.2023	19.1	<p>Aus Sicht der Regionalplanung wird zur angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die geplante 1.Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung zweier Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien“ entlang der Bahntrasse Bischofswerda - Zittau in Anlehnung an das derzeit parallellaufende Bebauungsplanverfahren „Solarpark Schmölln“. Bezüglich der regionalplanerischen Belange verweisen wir daher auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2023 zum Vorentwurf des zuvor genannten Bebauungsplanes.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			19.2	<p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ im weiteren Verfahren eine Festsetzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen sollte.</p> <p>Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPIG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABi., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i.V.m. 81 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.</p>				
22	Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen	17.01.2023	22.1	<p>vielen Dank für die Übersendung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau für den „Solarpark Schmölln“.</p> <p>Die Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die Belange der Stadt Neustadt in Sachsen werden nicht berührt. Es bestehen keine Hinweise bzw. Einwände.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
25	Gemeindeverwaltung Dober-schau-Gaußig	13.01.2023		mit o.g. Schreiben übermittelten Sie uns den Vorentwurf mit Stand vom 18.08.2022 zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau. Wir haben die Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Dober-schau-Gaußig hierdurch nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			
29	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	02.02.2023		bezüglich der im Änderungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes vorhandenen Trinkwasseranlagen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) sowie der von der WVB für den Abwasserzweckverband „Klosterberg“ (AZVK) betriebenen Abwasseranlagen verweisen wir auf die mit unserer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen B-Plan (Vorgang-Nr. 125604/01, 02.02.2023) übergebenen Bestandspläne (je 1 Trink- und Abwasserbestandsplan). Sofern die nachfolgenden Anmerkungen/Hinweise in Bezug auf Leitungsbestand/Leitungsschutz beachtet werden, bestehen für die von der WVB zu vertretenden Belange der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung keine Bedenken und Einwendungen: Die Trassen der Trink- und Abwasserleitungen (einschließlich der Schutzstreifen) sollten im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden. Für die Trassen der vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen gilt jeweils ein 4 m breiter Schutzstreifen (je 2 m beidseitig der Rohrachsen). Im Bereich der geltenden Schutzstreifen der Trink- und Abwasserleitungen sind die im beigefügten „Merkblatt der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu Schutzstreifen von Trinkwasserversorgungsanlagen“	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				aufgeführten Vorgaben/Nutzungsbeschränkungen bei Aufstellung des Bebauungsplanes sowie bei Planung und Umsetzung des Vorhabens zwingend vollumfänglich zu beachten.				
30	Vodafone	02.02.2023	30.1	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme			
			30.2	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme			
31	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.12.2022		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

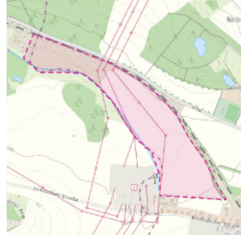
lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben. In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes</p>				

Abwägungsprotokoll

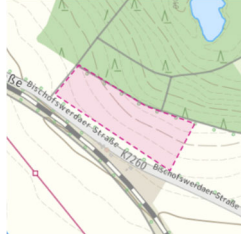
lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				<p>verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>																								
33	GDMcom GmbH	16.12.2022		<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.124336, 14.219476</p>				

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.126176, 14.222346</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau „Solarpark Schmölln“ - Vorentwurf PE-Nr.: 11454/22 Reg.-Nr.: 11454/22 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>				

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.				
36	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost	27.01.2023		Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - Planzeichnung, - Begründung. Im Geltungsbereich bzw. Nahbereich des Bebauungsplanangebotes befindet sich unsere - 380-kV-Leitung Bärwalde - Schmölln 551/552 von Mast-Nr. 104 – 106. Der Leitungsverlauf unserer o. g. Freileitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch um nachrichtliche Übernahme unserer Regen- und Anlagenentwässerungsleitung in die Planunterlagen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-006414-01-TG), das gewünschte Dateiformat (Geo-Package, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 33,50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Standorte und der Leitungsverlauf wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Der Freileitungsbereich wurde entsprechend der Vorgaben in die nachrichtliche Übernahme aufgenommen.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leistungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Den im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesenen Flächen stimmen wir unter der zwingenden Beachtung unserer Stellungnahme mit dem Zeichen 2022-006414-01-TG vom 27.01.2023 zum</p>				

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau zu. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.				
40	BUND	13.12.2022		der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Um das Vorhaben „Solarpark Schmölln" auf 29,9 ha zu verwirklichen, muss eine Anpassung des FNP erfolgen. Diese beinhaltet die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" auf „Sonderbaufläche erneuerbare Energien". Dem Vorhaben wird zugestimmt.	Kenntnisnahme			
44	Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau	10.01.2023	44.1	mit Ihrer E-Mail vom 13.12.2022 hatten Sie in o.g. Angelegenheit um Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau (JGS S-T) gebeten. In den Vorentwürfen der Begründung des B-Plan wie auch FNP, sind weder das Bundesjagdgesetz (BJagdG) noch das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsJagdG) als Planungsgrundlagen aufgeführt. Dementsprechend kann eine bisherige Nichtberücksichtigung jagdlicher Belange im bisherigen Planungsstand vorausgesetzt werden, zumal auch keinerlei Ausführungen dazu erfolgen. Das Plangebiet SO2, entsprechend Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln, muss durch die JGS S-T abgelehnt werden. Die Flächen der JGS S-T umfassen maßgeblich landwirtschaftliche Flächen und lediglich ca. 15 % Waldflächen. Davon entfallen ca. 50 % unmittelbar östlich angrenzend an den Stadtwald Bischofswerda sowie dann verteilt auf den Oberhofberg, sogenannten	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Teilfläche SO2 ist nicht mehr Bestandteil des Planungsvorhabens			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Pfarrbusch, den Streitbusch sowie nördlich an das Planungsteilgebiet SO2 angrenzenden Lehnberg mit rund 12 ha.</p> <p>Derzeit ist neben den allgemeinen Schaden durch Wildschweine auf landwirtschaftlichen Flächen regional die Afrikanische Schweinepest (ASP) sehr präsent. Erst kürzlich wurde das Gebiet der JGS S-T von der Puffer zur höheren Gefahrenzone umgestuft.</p> <p>Gleichfalls ist durch die Waldschadensituation seit Ende 2017 eine zukünftige Entwicklung zu vermehrt Schwarzwildfreundlichen Einstanden auch am „Lehnberg“ absehbar. Bereits jetzt sind diese in der Mitte des westlichen Bereichs aus der Vergangenheit entstanden gegeben.</p> <p>Druck- und Treibjagden im eigentlichen Sinne sind im Gebiet der JGS S-T aufgrund der Gegebenheiten unverhältnismäßig. Effektiv sind mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellter Einstand von Schwarzwild sowie Bejagung mit wenigen Jägern und Treibern des betreffenden Gebietes spontan mit wenigen Jägern und Treibern.</p> <p>Bei solchen Jagden, wie auch im Übrigen, steht jagdlicher Erfolg nachrangig der Sicherheit für Leben sowie Sachen. Durch die Bebauung des Planungsteilgebiets SO2 wäre eine Bejagung des „Lehnbergs“ für derartige Jagden hinfällig, da eine Schussabgabe an der Südseite unmöglich wäre.</p>				
			44.2	<p>Die Ausführung zum Planungsteilgebiet SO2 und Bejagungsmöglichkeit begründet sich auch aufgrund langjähriger Erfahrungen zum Territorialverhalten des Schwarzwildes. Vom Stadtwald Bischofswerda sowie vom „Lehnberg“ wechselt das Schwarzwild Richtung Süd zum „Stiebitzberg“ sowie dann zum „Tröbigauer Berg“ / „Hoher Hahn“ und „Klosterberg“ zum Stadtwald bzw. in umgekehrte Richtung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Belange der Jagdgenossenschaft werden in der Begründung zum B-Plan und den Anpassungen der Planzeichnung berücksichtigt</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Neben Schwarzwild nutzt auch gerne das als Standort-treu geltende Rehwild vom östlich an den Stadtwald angrenzenden Wald des Bereichs der JGS S-T den Wechsel zum Areal südlich der Verbindungsstraße Schmölln - Bischofswerda, K 7620, und der Bahnlinie Bischofswerda -Zittau. Z.B. auch Dachse werden neben Rehen und Schwarzwild auf diesem Straßenabschnitt Opfer von Verkehrsunfällen.</p> <p>In der Karte zum B-Plan 1st mit blauer Linie die Bebauungsgrenze mit 3 m Abstand zur Grenze zu Nachbarflurstücken gekennzeichnet. Dieser Umstand ist insbesondere beim Planungsteilgebiet SO1 süd- bis westlich der Bahnlinie sowie aufgrund der Länge der Grenze an der Bahnlinie von ca. 1,5 km relevant, die den beschriebenen Wildwechsel verhindert. Im Übrigen sind im Bereich der Wildwechsel jedes Jahr 5 bis 10 Wildunfälle zu verzeichnen.</p> <p>Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 08.10.2022 (EEG 2023) § 37 (1) Pkt. 2 lit. c) sowie § 48 (1) Pkt. 3 lit. c) aa) soll ein Korridor von 15 m entlang Bahnlinien freigehalten werden.</p> <p>Mit dem Korridor wird dem Wild nach Überquerung von Straße und Bahnlinie ein sicherer Schutz und Äsungsfläche geboten. Allerdings besteht damit noch keine Wildwechselfähigkeit darüber hinaus. Daher sollten hierfür Korridore vom Stadtwald zu dem auf dem Flurstück 1308/73 der Gemarkung Bischofswerda gelegenen Wald von ca. 5 ha, vom Grundstück Bischofswerdaer Straße 1, „Bahnhäusel“, zum südlichen Teil des bezeichneten Waldes sowie unmittelbar nördlich von der Bahnunterführung zur Nordwestecke des Umspannwerkes Schmölln vorgesehen werden. Für diese Korridore wird ebenso eine Breite von 15 m als erforderlich gehalten.</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum der Stellungn.	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Werden diese Korridore mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, bieten diese nicht nur dem Wild Vorteile, sondern dienen auch dem Schutz sowie Ansiedlungsmöglichkeiten anderer vielfältiger Tierarten. Entsprechend der benannten Gründe bittet die JGS S-T, von weiteren Planungen zum Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln für eine PVA-Freiflächenanlage Abstand zu nehmen sowie die Hinweise zum Planungsteilgebiet SO1 zu berücksichtigen.				
45	IHK Bautzen	02.02.2023		mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Schmölln geschaffen werden. Seitens der IHK Dresden bestehen dazu keine Bedenken.	Kenntnisnahme			
50	Ev.-Luth Pfarramt Bischofswerda	13.01.2023		wir danken herzlich für die Zusendung des o. g. Entwurfs. Unsere Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme			